



Einladung zur Gemeinderatssitzung

Die nächste Sitzung des Gemeinderates Bad Rappenau findet am Donnerstag, 20.12.2018 im Sitzungssaal des Rathauses statt. Beginn ist bereits um 17.00 Uhr. Alle Interessierten sind eingeladen. Die Tagesordnung finden Sie in diesem Mitteilungsblatt unter „Amtliche Bekanntmachungen“ Bad Rappenau.

Museum über Weihnachten und Neujahr geschlossen

Vom 22.12.2018 bis 6.1.2019 bleiben Museum und Wechselausstellungsraum im Kulturhaus Forum Fränkischer Hof geschlossen. Die erste Ausstellung im neuen Jahr startet am Samstag, 12.1.2019 um 15.00 Uhr. Bernhard Jochim aus Grombach zeigt „Bilder und Holzskulpturen“ bis zum 10.2.2019.

Schließzeiten des Rathauses Bad Rappenau über Weihnachten und Neujahr

In der Weihnachts- und Neujahrszeit ist das Rathaus Bad Rappenau an folgenden Tagen geschlossen:

Montag, 24.12.2018
Dienstag, 25.12.2018
Mittwoch, 26.12.2018
Samstag, 29.12.2018
(Bürgerbüro ist geschlossen)
Montag, 31.12.2018
Dienstag, 1.1.2019

Neujahrskonzert mit der Philharmonie Baden-Baden

Die Nussbaum-Stiftung macht es auch 2019 wieder möglich: Am Sonntag, 6.1.2019, findet um 18.00 Uhr zum dritten Mal das Neujahrskonzert der Philharmonie Baden-Baden im Kurhaus Bad Rappenau statt. Karten kosten zwischen 24,50 und 31,00 Euro, VVK bei der Gästeinformation, Tel. 07264/922391.

Frohe Weihnachten und alles Gute für das neue Jahr

wünschen der gesamten Einwohnerschaft
Bürgermeister und Gemeinderat der Stadt Bad Rappenau
und der Gemeinde Siegelsbach

In den Wochen 52/2018 und 1/2019 erscheint wegen der Betriebsferien des Verlages kein Mitteilungsblatt.

Der neue Heimatbote Nr. 29 liegt nach Weihnachten kostenlos in den Bürgerbüros zur Mitnahme bereit.



Siegelsbach

Bürgermeisteramt Siegelsbach



Grußwort des Bürgermeisters zum Jahreswechsel

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

der Jahreswechsel ist für die meisten Menschen die Zeit, innezuhalten und in Gedanken die vergangenen zwölf Monate vorbeiziehen zu lassen. Es ist jetzt auch die Zeit, gute Vorsätze für das neue Jahr zu fassen, Pläne zu schmieden und einen Blick in die Zukunft zu wagen.

Der Blick zurück zeigt uns ein sehr ereignisreiches Jahr 2018. Begonnen mit meiner Amtseinstellung zum Bürgermeister der Gemeinde war das vergangene Jahr insgesamt von einem personellen Umbruch im Rathaus geprägt. Eine enorme Herausforderung, die wir mit vereinten Kräften hervorragend gemeistert haben.

Gemeinsam mit dem Gemeinderat haben wir zudem wichtige Weichenstellungen für die Zukunft vorgenommen. Mit dem Baugebiet „Hinter der alten Schule“, dem „Mischgebiet am Mührigweg“ sowie der Aufstellung des Bebauungsplans „Bahnhofstraße - Stockbrunnengasse“ haben wir den Grundstein für eine moderate Bevölkerungsentwicklung in unserer Gemeinde gelegt.

Die Kernzeitbetreuung in der „Villa Kunterbunt“ wird ab Januar 2019 bei Bedarf bis 16.00 Uhr öffnen und es wird ein warmes Mittagessen angeboten.

Mit dem Grundsatzbeschluss, eine neue Sporthalle zu bauen, kommen wir einem lang gehegten Wunsch ein großes Stück näher. Der Neubau ist eine Investition, die eine Lücke in der ansonsten hervorragenden kommunalen Infrastruktur schließen wird.

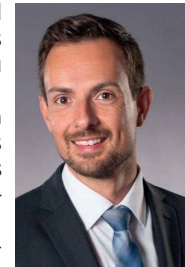
Ein Glanzpunkt in 2018 war auch wieder unser Dorffest. Mit zahlreichen kulinarischen Highlights und einem tollen Bühnenprogramm, eingerahmt in die stimmungsvolle Atmosphäre rund um die Lindengasse, wussten wir als Siegelsbach zu überzeugen. Hier zeigte sich wieder einmal der große Zusammenhalt in unserer Gemeinde.

Auch das Jahr 2019 wird zahlreiche Neuerungen, Projekte und Herausforderungen mit sich bringen. In erster Linie wird es darum gehen, Begonnenes abzuschließen. Insbesondere der Neubau der Sporthalle oder das Baugebiet „Hinter der alten Schule“ mit dem Wohnprojekt „Wohnen im Schlosspark“ wird eine Bündelung der vorhandenen Ressourcen erfordern. Darüber hinaus sind Investitionen im Abwasserbereich genauso notwendig wie die weitere Erschließung von Gewerbeflächen.

Ich bedanke mich recht herzlich für das in mich und mein Team gesetzte Vertrauen, die Unterstützung, die wir in den vergangenen Wochen und Monaten erfahren durften und hoffe auf eine weiterhin gute und erfolgreiche Zusammenarbeit für unsere Gemeinde.

Ihnen allen wünsche ich fröhliche Weihnachten und alles Gute im neuen Jahr.

Herzliche Grüße,
Ihr
Tobias Haucap
Bürgermeister



Einladung zum Neujahrsempfang 2019

Liebe Siegelsbacher Einwohnerinnen und Einwohner, zum Neujahrsempfang 2019 am Sonntag, 13. Januar um 16.00 Uhr im Großen Saal des Bürgerzentrums lade ich Sie ganz herzlich ein. In feierlichem Rahmen werden Bürger geehrt, die sich in der Gemeinde besonders ehrenamtlich engagiert haben. Darüber hinaus werden Blutspender/-innen geehrt und die Gutscheine für die Obstbäume an die Eltern der im Jahr 2018 geborenen Kinder ausgegeben. Wir freuen uns auf Ihren Besuch.

Ihr Bürgermeister
Tobias Haucap

Gemeinderatssitzung am Dienstag, 15.1.2019

Die nächste Gemeinderatssitzung findet am Dienstag, 15.1.2019 im Ratssaal des Bürgerzentrums Siegelsbach statt. Die Tagesordnung wird rechtzeitig im Mitteilungsblatt bekannt gegeben. Wir weisen darauf hin, dass Baugesuche, die in dieser Sitzung behandelt werden sollen, aus rechtlichen Gründen spätestens am Freitag, 4.1.2019 beim Bürgermeisteramt vorliegen müssen.

Weihnachtsliedersingen und -spielen vor dem Bürgerzentrum Siegelsbach an Heiligabend

Am Montag, 24.12.2018 laden der Männergesangsverein und der Musikverein herzlich zum alljährlichen Weihnachtsliedersingen und -spielen ab 16.00 Uhr vor dem Bürgerzentrum Siegelsbach ein. Nach einem Grußwort durch Bürgermeister Tobias Haucap werden der Männergesangsverein und der Musikverein die Einwohnerschaft durch Singen und Spielen auf den Heiligabend einstimmen.

Danach ist die Allgemeinheit wie immer durch die vorbereiteten Liedblätter, die vor Ort verteilt werden, zum Mitsingen aufgefordert. Anschließend schenken die beiden Vereine kostenlos Kinderpunsch und Glühwein aus.

Jeder Zuhörer sollte sich dafür seine eigene Tasse mitbringen, da diese nicht bereitgestellt werden.

Bei schlechtem oder zu kaltem Wetter findet die Veranstaltung im Foyer des Bürgerzentrums statt.

Wir wünschen allen ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr 2019.

Veranstaltungen im Januar 2019

1.1.	Radsportfreunde	Neujahrswanderung	Treffpunkt Bürgerzentrum
6.1.	katholische Kirchengemeinde	Seniorenachmittag	St. Georgssaal
6.1.	Musikverein	Neujahrfrühstück	Gasthaus zur Eisenbahn
12.1.	Sportclub 1921 e. V.	Christbaum- sammlung	in allen Straßen
13.1.	Gemeinde Siegelbach	Neujahrsempfang	Bürgerzentrum
15.1.	evangelische Kirchengemeinde	Café im Schloss	evang. Gemeindehaus
15.1.	Gemeinde Siegelbach	Gemeinderats- sitzung	Ratssaal, Bürgerzentrum
19.1.	freiwillige Feuerwehr	Jahreshaupt- versammlung	Gasthaus zur Eisenbahn
23.1.	Musikschule Unterer Neckar	Jugend musiziert - Schülerkonzert	großer Bürgersaal
26.1.	MGV „Eintracht 1906“	Generalver- sammlung	Gasthaus zur Eisenbahn

Bericht aus dem Gemeinderat

Gemeinderatsitzung vom 11. Dezember 2018

Herr Haucap begrüßt die Gemeinderäte, die Vertreter der Presse sowie die interessierten Bürgerinnen und Bürger.

Tagesordnungspunkt 1

Bürgerfragestunde

Verschiedene Anfragen aus der Bürgerschaft wurden aufgenommen und eine Klärung zugesagt.

Tagesordnungspunkt 2

Freiwillige Feuerwehr Siegelbach

Der Gemeinderat beschließt die Neufassung der Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr (FwES) sowie die Neufassung der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr (FwKS). Es erfolgt eine separate Bekanntmachung im Mitteilungsblatt.

Tagesordnungspunkt 3

Abschluss eines öffentlich-rechtlichen Vertrags mit dem Landkreis Heilbronn zum Kostenausgleich für die Unterbringung von Flüchtlingen, die der Anschlussunterbringung unterliegen

Der Gemeinderat stimmt der Einführung eines Kostenausgleichs zu und ermächtigt den Bürgermeister einen öffentlich-rechtlichen Vertrag mit dem Landkreis Heilbronn abzuschließen.

Mit dieser Regelung besteht die Möglichkeit, weiterhin flexibel zu bleiben und Wohnraum für die Anschlussunterbringung dann zur Verfügung zu stellen, wenn er tatsächlich zur Verfügung steht. Erzwungene kurzfristige Zuweisungen von Unterzubringenden, für die in der Gemeinde kein Wohnraum zur Verfügung steht, können vermieden werden.

Zum Ausgleich dafür muss sich die Gemeinde an den Kosten für die Personen, zu deren Unterbringung sie eigentlich gesetzlich verpflichtet ist, beteiligen.

Tagesordnungspunkt 4

Umwidmung der Gemeindeverbindungsstraße nach Neckarmühlbach

Der Gemeinderat entscheidet sich gegen die Umwidmung der bisherigen Gemeindeverbindungsstraße zur K 3947 nach Neckarmühlbach in einen beschränkt öffentlichen Weg. Über die erforderlichen Sanierungsarbeiten wird der Gemeinderat in einer späteren Sitzung entscheiden.

Tagesordnungspunkt 5

Kernzeitbetreuung in der „Villa Kunterbunt“

Der Gemeinderat beschließt die an das neue Betreuungskonzept angepasste Benutzungs- und Entgeltordnung für die Kernzeitbetreuung in der „Villa Kunterbunt“. Es erfolgt eine separate Bekanntmachung im Mitteilungsblatt.

Tagesordnungspunkt 6

Baugesuche

- Errichtung eines Mehrfamilienhauses, Flst. Nr. 5404/0, Hauptstraße
- Errichtung einer Stellplatzanlage, Flst. Nr. 4462/1, 4463/1, 440/1, Bahnhofstraße

Der Gemeinderat beschließt das Einvernehmen zu erteilen.

Tagesordnungspunkt 7

Annahmen von Spenden

Die Gemeinde Siegelbach meldet für das Jahr 2018 für verschiedene gemeinnützige Zwecke Spenden im Gesamtwert von 1.469,56 Euro und bedankt sich bei allen Spenderinnen und Spendern.

Tagesordnungspunkt 8

Bekanntgabe nicht öffentlicher Beschlüsse

Die Ehrungen für den Neujahrsempfang wurden besprochen.

Tagesordnungspunkt 9

Bekanntgaben und Anfragen

Verschiedene Anfragen aus der Mitte des Gemeinderates wurden aufgenommen und eine Klärung zugesagt.

Tagesordnungspunkt 9

Verschiedenes

Herr Haucap wünscht allen Anwesenden eine besinnliche Adventszeit, frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr.

gez. Tobias Haucap, Bürgermeister

Gemeinde Siegelbach

Landkreis Heilbronn

Satzung Nr 1.3.2

Satzung zur Regelung des Kostenersatzes für Leistungen der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Siegelbach (Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung - FwKS) vom 11.12.2017

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 34 Absatz 4 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg (FwG), jeweils in der geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Siegelbach am 11.12.2018 folgende Satzung über den Kostenersatz für die Leistungen der freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt die Kostenersatzpflicht für die Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Siegelbach (im Folgenden Feuerwehr genannt).

(2) Ersatzansprüche nach anderen Vorschriften bleiben unberührt.

§ 2

Aufgaben der Feuerwehr

(1) Die Feuerwehr hat

- bei Schadenfeuer (Bränden) und öffentlichen Notständen Hilfe zu leisten und den Einzelnen und das Gemeinwesen vor hierbei drohenden Gefahren zu schützen und
- zur Rettung von Menschen und Tieren aus lebensbedrohlichen Lagen technische Hilfe zu leisten.

Ein öffentlicher Notstand ist ein durch ein Naturereignis, einen Unglücksfall oder dergleichen verursachtes Ereignis, das zu einer gegenwärtigen oder unmittelbar bevorstehenden Gefahr für das Leben und die Gesundheit von Menschen und Tieren oder für andere wesentliche Rechtsgüter führt, von dem die Allgemeinheit, also eine unbestimmte und nicht bestimmbare Anzahl von Personen, unmittelbar betroffen ist und bei dem der Eintritt der Gefahr oder des Schadens nur durch außergewöhnliche Sofortmaßnahmen beseitigt oder verhindert werden kann.

(2) Die Feuerwehr kann ferner durch die Gemeinde beauftragt werden

- mit der Abwehr von Gefahren bei anderen Notlagen für Menschen, Tiere und Schiffe und
- mit Maßnahmen der Brandverhütung, insbesondere der Brandschutzaufklärung und -erziehung sowie der Brandsicherheitswache.

§ 3**Kostenersatzpflicht**

(1) Einsätze der Feuerwehr nach § 2 Absatz 1 sind unentgeltlich, soweit nicht in Satz 2 etwas anderes bestimmt ist. Kostenersatz wird verlangt:

1. vom Verursacher, wenn er die Gefahr oder den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt hat,
2. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde,
3. vom Betriebsinhaber für Kosten der Sonderlösch- und -einsatzmittel, die bei einem Brand in einem Gewerbe- oder Industriebetrieb anfallen,
4. vom Betreiber, wenn die Gefahr oder der Schaden beim Umgang mit Gefahrstoffen oder wassergefährdenden Stoffen für gewerbliche oder militärische Zwecke entstand,
5. von der Person, die ohne Vorliegen eines Schadensereignisses die Feuerwehr vorsätzlich oder infolge grob fahrlässiger Unkenntnis der Tatsachen alarmiert hat,
6. vom Betreiber, wenn der Einsatz durch einen Alarm einer Brandmeldeanlage oder einer anderen technischen Anlage zur Erkennung von Bränden oder zur Warnung bei Bränden mit automatischer Übertragung des Alarms an eine ständig besetzte Stelle ausgelöst wurde, ohne dass ein Schadenfeuer vorlag,
7. vom Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch einen Notruf ausgelöst wurde, der über ein in einem Kraftfahrzeug installiertes System zum Absetzen eines automatischen Notrufs oder zur automatischen Übertragung einer Notfallmeldung an eine ständig besetzte Stelle eingegangen ist, ohne dass ein Schadensereignis im Sinne von § 2 Absatz 1 FwG vorlag.

In den Fällen der Nummern 1 und 5 gelten § 6 Absätze 2 und 3 des Polizeigesetzes des Landes Baden-Württemberg (PolG) entsprechend.

(2) Für Einsätze nach § 2 Absatz 2 wird Kostenersatz verlangt. Kostenersatzpflichtig ist

1. derjenige, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat; § 6 Absätze 2 und 3 des PolG gelten entsprechend,
2. der Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder derjenige, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
3. derjenige, in dessen Interesse die Leistung erbracht wurde,
4. abweichend von den Nummern 1 bis 3 der Fahrzeughalter, wenn der Einsatz durch den Betrieb von Kraftfahrzeugen, Anhängfahrzeugen, Schienen-, Luft- oder Wasserkraftfahrzeugen verursacht wurde.

(3) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre oder im öffentlichen Interesse liegt.

§ 4**Überlandhilfe**

(1) Bei Überlandhilfe im Sinne von § 26 FwG gilt der „Öffentlich-rechtliche Vertrag zur Regelung des Kostenersatzes der Überlandhilfe innerhalb des Landkreises Heilbronn“ in seiner zum Einsatzzeitpunkt gültigen Fassung.

(2) Bei Überlandhilfen außerhalb des Landkreises Heilbronn gelten die Sätze nach Ziffer 1 bis 3 der Kostenregelung. Im Einzelfall, insbesondere bei Katastropheneinsätzen, können Sonderregelungen (Anwendung der Sätze nach Absatz 1) getroffen werden.

§ 5**Höhe des Kostenersatzes**

(1) Der Kostenersatz wird in Stundensätzen für Einsatzkräfte und Feuerwehrfahrzeuge nach Maßgabe des § 34 Absätze 4 bis 8 FwG erhoben. Die Höhe der Kostenersätze ergibt sich aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

(2) Für die Erhebung der Kosten für Einsatzkräfte werden Durchschnittssätze festgelegt.

(3) Für die normierten und mit diesen vergleichbaren Feuerwehrfahrzeugen gelten gemäß § 34 Absatz 8 FwG die pauschalen Stundensätze der Verordnung des Innenministeriums Baden-Württemberg über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) in der jeweils geltenden Fassung. Für die übrigen Fahrzeuge ergeben sich die Kostenersätze aus dem in der Anlage zu dieser Satzung beigefügten Verzeichnis.

(4) Die Einsatzdauer beginnt

1. bei den Kosten für Einsatzkräfte mit der Alarmierung (Beginn des Einsatzes) und endet nach Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich der notwendigen Aufräumungs- und Reinigungszeiten.
2. bei Fahrzeugen mit der Abfahrt aus dem Feuerwehrgerätehaus und endet nach der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft einschließlich Reinigungs-, Prüfungs-, Reparatur- und sonstiger Zeiten, die sich daraus ergeben, dass Feuerwehrfahrzeuge wieder einsatzfähig gemacht werden.

(5) Die Stundensätze werden halbstundenweise abgerechnet. Angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten auf halbe Stunden, darüber hinaus auf volle Stunden aufgerundet.

(6) Daneben kann Ersatz verlangt werden für

1. von der Gemeinde für den Einsatz von Hilfe leistenden Gemeinde- und Werkfeuerwehren oder anderen Hilfe leistenden Einrichtungen und Organisationen erstattete Kosten,
2. die Kosten der Sonderlösch- und Einsatzmittel nach § 3 Absatz 1 Satz 2 Nr. 3,
3. sonstige durch den Einsatz verursachte notwendige Kosten und Auslagen. Hierzu gehören insbesondere die durch die Hilfeleistung herangezogenen und nicht durch Nr. 1 erfassten Dritten, die Verwendung besonderer Lösch- und Einsatzmittel und die durch Reparatur oder den Ersatz besonderer Ausrüstungen entstandenen Kosten und Auslagen.

§ 6**Entstehen, Festsetzung und Fälligkeit der Kostenschuld**

(1) Die Verpflichtung zum Kostenersatz entsteht mit Beendigung der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(2) Der Kostenersatz wird durch Verwaltungsakt festgesetzt.

(3) Der Kostenersatz wird zu dem im Kostenbescheid genannten Zeitpunkt fällig.

§ 7**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt am 1.1.2019 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Inanspruchnahme der Feuerwehr der Gemeinde Siegelsbach vom 19.9.1994 außer Kraft.

Siegelsbach, 11.12.2018

gez. **Haucap**, Bürgermeister

Gemeinde Siegelsbach

Landkreis Heilbronn

Anlage zu § 5 Absatz 1 der Feuerwehr-Kostenersatz-Satzung der Gemeinde Siegelsbach

Kostenverzeichnis

(Preise sind pro Person/Fahrzeug je Stunde)

1. Personalkosten

a) Feuerwehrangehörige	19,30 Euro
b) Brandsicherheitswache für die Gemeinde und örtliche Vereine in den übrigen Fällen	5,00 Euro 19,30 Euro

2. Fahrzeuge

a) Genormte Fahrzeuge	
Für die genormten Fahrzeuge gelten die Pauschalsätze der Verordnung des Innenministeriums über den Kostenersatz für Einsätze der Feuerwehr (VOKeFw) vom 18.3.2016 (GBl. S. 253). Diese lauten wie folgt:	
2.1.1 Mannschaftstransportwagen (MTW)	20,00 Euro
2.1.2 Hilfeleistungslöschgruppenfahrzeug 10 (HLF 10)	135,00 Euro
2.1.3 Löschgruppenfahrzeug 8 (LF 8)	120,00 Euro
b) Nicht genormte Fahrzeuge	
Fahrzeugkosten laut Berechnung nach § 34 Abs. 7 Feuerwehrgesetz (FwG):	
Schlauchhaspelanhänger	7,50 Euro

3. Sonstiges

Verbrauchsmaterialien und sonstige benötigte Materialien werden zusätzlich zu den entstandenen Kostenersätzen gemäß § 34 Absatz 4 Satz 3 FwG festgesetzt. Hierbei werden die tatsächlichen Kosten angesetzt. Es wird auf § 5 Absatz 6 der Satzung verwiesen.

Gemeinde Siegelbach
Satzung Nr 1.2.3

Landkreis Heilbronn

Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr der Gemeinde Siegelbach (Feuerwehr-Entschädigungssatzung - FwES) vom 11.12.2018

Aufgrund von § 4 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 16 des Feuerwehrgesetzes Baden-Württemberg (FwG), jeweils in der geltenden Fassung, hat der Gemeinderat der Gemeinde Siegelbach am 11.12.2018 folgende Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Angehörigen der freiwilligen Feuerwehr beschlossen:

§ 1

Entschädigung für Einsätze

(1) Die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr erhalten für Einsätze auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag als Aufwandsentschädigung nach einem einheitlichen Durchschnittssatz ersetzt. Dieser beträgt für jede volle Stunde 11,00 €. Als Antrag genügt z.B. der Einsatzbericht. Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Feuerwehrgesetz (FwG) kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

(2) Die Berechnung der Zeit ist die Dauer des Einsatzes von der Alarmierung bis zum Einsatzen (einschließlich der Wiederherstellung der Einsatzbereitschaft und etwaiger angeordneter Ruhezeiten) zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Einsätzen, bei denen der Körper oder die Kleidung des Angehörigen der Gemeindefeuerwehr außergewöhnlich verschmutzt wird, erhöht sich der Durchschnittssatz um 4,00 € je Einsatz.

(4) Für die Einsätze mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen werden der entstehende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (§ 16 Abs. 4 Feuerwehrgesetz). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten.

§ 2

Entschädigung für Aus- und Fortbildung

(1) Für die Teilnahme an Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von bis zu 2 aufeinanderfolgenden Tagen erhalten die Angehörigen der Feuerwehr auf Antrag ihre Auslagen und ihren Verdienstaufschlag ersetzt. Die Auslagen und der Verdienstaufschlag werden durch einen einheitlichen Durchschnittssatz abgeholt; dieser beträgt für jede volle Stunde 11,00 €; angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

Ausgenommen hiervon ist der Erwerb des LKW-Führerscheins, die jährliche Belastungsübung an der Atemschutzübungsanlage sowie der Regelübungsdienst und standortinterne Fortbildungen (Gruppenführerfortbildungen, Geräterweisungen, Sonderübungen etc.).

(2) Die Berechnung der Zeit ist die Dauer des Aus- und Fortbildungslehrganges vom Unterrichtsbeginn bis -ende zugrunde zu legen. Angefangene Stunden werden auf volle Stunden aufgerundet.

(3) Bei Aus- und Fortbildungslehrgängen erhalten die ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr neben der Entschädigung nach § 1 eine Erstattung der Fahrtkosten der 2. Klasse oder eine Wegstrecken- und Mitnahmeentschädigung in entsprechender Anwendung des Landesreisekostengesetzes in seiner jeweiligen Fassung, sofern nicht von Dritten eine Erstattung erfolgt.

(4) Folgende Aus- und Fortbildungen sowie Leistungsabzeichen werden entgegen Absatz 1 pauschal entschädigt. Bei Lehrgängen können zusätzlich die Fahrtkosten nach Absatz 3 beantragt werden.

- Truppmann Teil 1: 2 €/Std. nach jeweils gültigem Lehrstoffplan (70 Std.)
- Truppmann Teil 2: 2 €/Std. nach jeweils gültigem Lehrstoffplan (80 Std.)
- Sprechfunke: 2 €/Std. nach jeweils gültigem Lehrstoffplan (16

Std.)

- Maschinist: 2 €/Std. nach jeweils gültigem Lehrstoffplan (35 Std.)
- Truppführer: 2 €/Std. nach jeweils gültigem Lehrstoffplan (35 Std.)
- einfache technische Hilfeleistung: 2 €/Std. nach jeweils gültigem Lehrstoffplan (10 Std.)
- Jugendgruppenleiter: 2 €/Std. nach jeweils gültigem Lehrstoffplan (40 Std.)
- Leistungsabzeichen (Bronze, Silber, Gold): 30,00 €

Können Angehörige aufgrund von entsprechenden Schichtmodellen nicht an den o.a. Lehrgängen in den Abendstunden/Wochenenden teilnehmen, wird versucht einen Lehrgang zu belegen, welcher zusammenhängend durchgeführt wird. Da dies dann jedoch ein Lehrgang mit einer Lehrgangsdauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen ist, muss dieser nach Absatz 5 entschädigt werden. Kann vom Lehrgangsteilnehmer kein Verdienstaufschlag nachgewiesen werden, wird entsprechend der oben angeführten Tabelle entschädigt.

Der Lehrgang Atemschutzgeräteträger wird mit einer Dauer von mehr als zwei aufeinanderfolgenden Tagen abgehalten und wird daher nach Absatz 5 entschädigt. Kann hier kein tatsächlicher Verdienstaufschlag nachgewiesen werden, wird mit 2 €/Std. nach jeweils gültigem Lehrstoffplan entschädigt.

(5) Für Aus- und Fortbildungslehrgänge mit einer Dauer von mehr als 2 folgenden Tagen werden der entsprechende Verdienstaufschlag und die notwendigen Auslagen in tatsächlicher Höhe ersetzt (FwG § 16 Abs. 4). Bei Vorliegen einer Freistellung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 FwG kann der Angehörige der Gemeindefeuerwehr seine Ansprüche nach Satz 1 an seinen Arbeitgeber rechtsgeschäftlich abtreten. Kann vom Lehrgangsteilnehmer kein Verdienstaufschlag nachgewiesen werden, wird ab der ersten Stunde entsprechend § 4 mit 11,00 € je Std. entschädigt. Ausgenommen davon sind die Regelungen nach § 2 Abs. 4.

§ 3

Zusätzliche Entschädigung

(1) Die nachfolgend genannten ehrenamtlich tätigen Angehörigen der Gemeindefeuerwehr, die durch diese Tätigkeit über das übliche Maß hinaus Feuerwehrdienst leisten, erhalten eine zusätzliche Entschädigung i. S. des § 16 Abs. 2 Feuerwehrgesetz:

Kommandant	600,00 €/Jahr
Stellvertretender Kommandant	300,00 €/Jahr
Jugendfeuerwehrwarte (max. 2) je	200,00 €/Jahr
Schriftführer	100,00 €/Jahr
Kassier	100,00 €/Jahr
Gerätewart je Fahrzeug/Monat 10 €	360,00 €/Jahr

(2) Wird eine der vorgenannten Tätigkeiten nicht während des ganzen Kalenderjahres ausgeübt, so wird für jeden angefangenen Monat der Tätigkeit die Pauschalvergütung anteilig gewährt.

(3) § 3 ist unabhängig anderer Paragraphen dieser Satzung und schließt eine weitere Entschädigung nicht aus.

§ 4

Entschädigung für haushaltsführende Personen

Für Personen, die keinen Verdienst haben und den Haushalt führen (§ 16 Abs. 1 Satz 3 FwG) sind die §§ 1 und 2 mit der Maßgabe anzuwenden, dass als Verdienstaufschlag das entstandene Zeitversäumnis gilt. Bei Einsätzen sowie Aus- und Fortbildungslehrgängen mit einer Dauer von mehr als 2 aufeinanderfolgenden Tagen wird als Pauschalbetrag für Auslagen und Verdienstaufschlag 11,00 € pro Stunde gewährt.

§ 5

Antrag

(1) Die Anträge auf Entschädigung gemäß § 2 sind spätestens binnen 4 Wochen nach Beendigung der zu entschädigenden Tätigkeit einzureichen. Nach Ablauf der Fristen entfällt ein Entschädigungsanspruch.

(2) Den Anträgen im Sinne der § 1 Abs. 4 Satz 2, § 2 Abs. 5 Satz 2 sind Nachweise beizufügen, die den Verdienstaufschlag und die Auslagen dem Grunde und der Höhe nach belegen.

(3) Die Möglichkeit der Antragstellung setzt die abgeschlossene Aufnahme gemäß § 3 der Feuerwehrsatzung voraus.

§ 6**Inkrafttreten**

(1) Diese Satzung tritt nach ihrer Bekanntmachung zum 1.1.2019 in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher geltende Satzung vom 11.9.1995 außer Kraft.

(2) Die Entschädigungssatzung ist spätestens in 5 Jahren zu überprüfen und ggf. hinsichtlich der Pauschalbeträge und Stundensätze anzupassen.

Siegelsbach, 11.12.2018
gez. Haucap Bürgermeister

Gemeinde Siegelsbach
Satzung Nr. 2.2.2

Landkreis Heilbronn

Benutzungsordnung für die Kernzeitbetreuung in der verlässlichen Grundschule (Kernzeitenbenutzungsordnung) vom 11. Dezember 2018

Der Gemeinderat der Gemeinde Siegelsbach hat am 11.12.2018 folgende Benutzungsordnung für die Kernzeitenbetreuung in der Villa Kunterbunt (Kernzeitenbenutzungsordnung) beschlossen:

§ 1**Aufgabe der Einrichtung**

Die Kernzeitenbetreuung in der Villa Kunterbunt hat die Aufgabe, im Rahmen der Konzeption des Landes Baden-Württemberg zur „verlässlichen Grundschule, ein freiwilliges Betreuungsangebot außerhalb der Unterrichtszeit nach dem stundenplanmäßigen Unterricht zu gewährleisten.

Die Betreuungsangebote orientieren sich an den Bedürfnissen der Schüler sowie an örtliche und situationsbedingte Gegebenheiten. Den Schülern werden sinnvolle spielerische und freizeitbezogene Aktivitäten angeboten. Unterricht bzw. Hausaufgabenhilfe ist nicht Gegenstand des Angebotes.

Soweit eine Hausaufgabenhilfe angeboten wird, ist dies eine freiwillige Leistung.

Die Einrichtung wird privatrechtlich betrieben. Für die Benutzung wird ein privatrechtliches Entgelt nach der Entgeltordnung erhoben. Träger der Kernzeitenbetreuung ist die Gemeinde Siegelsbach.

§ 2**Aufnahme**

(1) In die Einrichtung werden Kinder, welche die Astrid-Lindgren-Schule besuchen, aufgenommen, sofern die notwendigen Plätze vorhanden sind. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Die Gemeinde ist bemüht jedem Kind einen Platz zur Verfügung zu stellen.

Bei weiter steigender Nachfrage muss jedoch aus Kapazitätsgründen eine Warteliste aufgestellt werden. Dabei sollen Kinder, deren Eltern aus beruflichen Gründen die Betreuung in dieser Zeit nicht selbst wahrnehmen können, Vorrang haben.

(2) Über die Aufnahme der Kinder entscheidet die Gemeinde als Träger in Absprache mit der Leitung der Einrichtung.

(3) Die Aufnahme des Kindes erfolgt nach Unterzeichnung des Aufnahmevertrages.

Die Personensorgeberechtigten verpflichten sich, Änderungen in der Personensorge, Änderungen der Anschrift sowie der privaten und geschäftlichen Telefonnummern der Leiterin und dem Träger unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder bei anderen Notfällen erreichbar zu sein.

§ 3**Anmeldung/Kündigung**

(1) Mit der Anmeldung verpflichten sich die Eltern für ein Jahr zur Teilnahme ihres Kindes am Betreuungsangebot. Die Verpflichtung erlischt bei Austritt aus der Astrid-Lindgren-Schule (wegen Umzug oder aus sonstigen Gründen). Durch Erwerb einer „10-er Karte“ ist ein Kind berechtigt bis zum Schuljahresende insgesamt 10-mal die verlässliche Grundschule zu besuchen.

Der Erwerb einer zweiten „10-er Karte“ ist möglich.

(2) Der Träger der Einrichtung kann den Aufnahmevertrag mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen,

- wenn das Kind die Einrichtung länger als 4 Wochen unentschuldig nicht mehr besucht hat,
- wenn die Eltern die in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten wiederholt nicht beachten,
- wenn sich das Kind nicht in die Gruppe einfügt bzw. durch sein Verhalten den Ablauf stört.

§ 4**Besuch der Einrichtung, Öffnungszeiten**

(1) Die Einrichtung ist regelmäßig von Montag bis Freitag, mit Ausnahme der gesetzlichen Feiertage und der Ferien (§ 5) geöffnet. Die täglichen Öffnungszeiten werden durch Entgeltordnung und Aushang in der Einrichtung bekannt gegeben.

(2) Die Kinder können das Betreuungsangebot in einem Rahmen von einen bis fünf Tagen pro Woche - je nach Bedarf - nutzen. Dies muss vorher mit der Leitung der Einrichtung abgesprochen werden.

Die Schüler sollen die Betreuungsgruppen im eigenen Interesse und im Interesse der Gruppe regelmäßig besuchen. Nimmt ein Schüler trotz Anmeldung das Angebot nicht wahr, ist die Leiterin zu benachrichtigen.

§ 5**Ferien und Schließung der Einrichtung aus besonderem Anlass**

(1) Die Ferienzeiten werden jeweils für 1 Jahr festgesetzt und rechtzeitig bekannt gegeben. Grundsätzlich gelten für die Einrichtung die Ferienzeiten der Astrid-Lindgren-Schule.

Für die Öffnung der Einrichtung während der Schulferien gelten die Regelungen in § 10.

(2) Muss die Einrichtung oder eine Gruppe aus besonderem Anlass (z.B. wegen Erkrankung oder dienstlicher Verhinderung) geschlossen bleiben, werden die Eltern hiervon rechtzeitig unterrichtet.

Der Träger der Einrichtung ist bemüht, eine über die Dauer von 3 Tagen hinausgehende Schließung der Einrichtung oder der Gruppe zu vermeiden. Dies gilt nicht, wenn die Einrichtung zur Vermeidung der Übertragung ansteckender Krankheiten geschlossen werden muss.

§ 6**Benutzungsentgelt**

(1) Für den Besuch der Einrichtung wird ein Benutzungsentgelt nach der Entgeltordnung zum Betreuungskonzept „verlässliche Grundschule“ erhoben.

§ 7**Versicherung**

(1) Für die Kinder besteht während der Betreuungszeit durch eine Versicherung des Trägers Unfallversicherungsschutz. Der Versicherungsschutz beginnt mit dem Zeitpunkt des Verlassens der Wohnung und endet bei der Rückkehr in diese unter der Voraussetzung, dass die gewöhnliche Dauer des Weges zu und von der Sammelstelle nicht ohne Not verlängert oder durch sachlich ungerechtfertigte Tätigkeiten unterbrochen wird.

(2) Alle Unfälle, die auf dem Weg zur und von der Einrichtung eintreten, müssen der Leitung der Einrichtung unverzüglich gemeldet werden.

(3) Für den Verlust, die Beschädigung und die Verwechslung der Garderobe und anderer persönlicher Gegenstände des Kindes wird keine Haftung übernommen. Es wird empfohlen, die Sachen mit dem Namen des Kindes zu versehen.

(4) Für die Schäden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften unter Umständen die Eltern.

Es wird deshalb empfohlen, eine private Haftpflichtversicherung abzuschließen.

§ 8**Regelung in Krankheitsfällen**

Können Schüler krankheitsbedingt nicht am Unterricht der Schule teilnehmen, so ist auch der Besuch der Betreuungsgruppe ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für ansteckende Krankheiten.

Die erneute Teilnahme an der Kernzeitenbetreuung kann in diesen Fällen von der Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung abhängig gemacht werden.

§ 9 Aufsicht

Während der Betreuungszeiten der Einrichtung sind grundsätzlich die Mitarbeiter/-innen der Einrichtung für die Schüler verantwortlich. Die Aufsichtspflicht des Trägers der Einrichtung beginnt erst mit der Übernahme des Schülers/der Schülerin durch die Betreuungskräfte in der Einrichtung und endet mit dem Verlassen derselben. Auf dem Weg von und zur Einrichtung sowie auf dem Heimweg obliegt die Aufsichtspflicht alleine den Personensorgeberechtigten.

§ 10 Regelung während der Schulferien

(1) Im Interesse der Erziehungsberechtigten wird die Einrichtung der Kernzeitenbetreuung auch in den Schulferien geöffnet, sofern je Betreuungswoche eine bestimmte Anzahl von Anmeldungen vorliegt. Näheres regelt die Benutzungsordnung für die Ferienbetreuung in der Villa Kunterbunt.

(2) Für die nach § 2 angemeldeten Schüler, die die Kernzeitenbetreuung regelmäßig in Anspruch nehmen, werden hierfür zusätzliche gesonderte Benutzungsentgelte fällig.

§ 11 Verbindlichkeit

Diese Ordnung wird den Erziehungsberechtigten bei der Anmeldung ausgehändigt und durch Unterschrift auf der Anmeldung verbindlich anerkannt. Dadurch wird ein Vertragsverhältnis zwischen dem Träger der Kernzeitenbetreuung und den Erziehungsberechtigten begründet.

§ 12 Inkrafttreten

Diese Benutzungsordnung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft. Zeitgleich tritt die bisherige vom 17.2.2012 außer Kraft.

Siegelsbach, 11. Dezember 2018
gez. **Haucap**, Bürgermeister

Gemeinde Siegelsbach
Satzung Nr 2.1.2

Landkreis Heilbronn

Entgeltordnung zum Betreuungskonzept verlässliche Grundschule vom 11. Dezember 2018

Zur Finanzierung des kommunalen Betreuungsangebotes im Rahmen der „verlässlichen Grundschule“ hat der Gemeinderat am 11.12.2018 folgende Entgeltordnung beschlossen:

§ 1 Grundlagen des Betreuungskonzeptes

Die Gemeinde Siegelsbach bietet im Schuljahr 2018/2019 die Betreuung der Grundschüler im Anschluss an den Unterricht im Rahmen der „verlässlichen Grundschule“ an. Die Betreuung an Schultagen wird die Kernzeit bis 14.00 Uhr gewährleistet. Zusätzlich wird eine Betreuung bis 16.00 Uhr ab 4 Anmeldungen/Nachmittag angeboten. Die Betreuung erfolgt durch hierfür eigens eingestelltes Betreuungspersonal.

Zur Deckung der durch Zuschüsse nicht gedeckten Kosten erhebt die Gemeinde ein Betreuungsentgelt.

§ 2 Anmeldung

(1) Mit der Anmeldung verpflichten sich die Eltern für ein Jahr zur Teilnahme am Betreuungsangebot. Die Verpflichtung erlischt bei Austritt aus der Astrid-Lindgren-Grundschule (wegen Umzug oder aus sonstigen Gründen).

(2) Durch Erwerb einer „10-er Karte“ ist ein Kind berechtigt, bis zum Schuljahresende 2018/2019 insgesamt 10-mal die verlässliche Grundschule zu besuchen. Der Erwerb einer zweiten „10-er Karte“ ist möglich.

§ 3 Höhe des Betreuungsentgeltes

(1) Die Gemeinde erhebt für 11 Monate (September - Juli) ein monatliches Entgelt.

Betreuungszeit von 11.10 bis 14.00 Uhr		
	Erstes Kind	Zweites Kind
1. Klasse	45,00 €	35,00 €
2. Klasse	40,00 €	32,00 €
3. Klasse	36,00 €	29,00 €
4. Klasse	29,00 €	24,00 €
Betreuungszeit von 11.10 bis 16.00 Uhr		
	Erstes Kind	Zweites Kind
1. Klasse	79,00 €	63,00 €
2. Klasse	71,00 €	57,00 €
3. Klasse	63,00 €	51,00 €
4. Klasse	51,00 €	43,00 €

Ab dem dritten gemeldeten Kind wird kein Betreuungsentgelt erhoben. Es werden nur Kinder berücksichtigt, die gleichzeitig das Betreuungsangebot wahrnehmen.

(2) „10-er Karten“

1. 11.10 Uhr - 14.00 Uhr:

Die erste „10er-Karte“ kostet 40,00 €, die zweite 81,00 €.

2. 11.10 Uhr - 16.00 Uhr

Die erste „10er-Karte“ kostet 77,00 €, die zweite 135,00 €.

3. 14.00 Uhr - 16.00 Uhr (nur in Verbindung mit Kernzeit)

Die erste 10er-Karte kostet 31,00 €, die zweite 54,00 €.

Die „10er-Karten“ können unabhängig von der besuchten Klasse und weiteren Geschwistern, die das Betreuungsangebot ebenfalls nutzen, in Anspruch genommen werden.

Sollte darüber hinaus zusätzlicher Bedarf bestehen, ist von einer regelmäßigen Benutzung auszugehen. Ab diesem Tag fallen die entsprechenden Monatsbeiträge nach Abs. 1 an.

Die „10er-Karten“ sind nicht übertragbar und verfallen zum Schuljahresende. Eine Rückerstattung für nicht in Anspruch genommene Betreuungstage ist ausgeschlossen.

(3) Verpflegung

Das Essen wird von dem Gasthaus zur Eisenbahn bezogen. Eine Mahlzeit pro Tag kostet 3,50 €.

§ 4 Änderung des Entgeltes

Bei einer Erhöhung der Sätze kann das Betreuungsverhältnis ab dem folgenden Monat gekündigt werden.

§ 5 Fälligkeit

(1) Das Betreuungsentgelt nach § 3 Abs. 1 wird jeweils zum Monatsersten fällig und wird durch Abbuchung erhoben. Das Betreuungsverhältnis kann seitens der Gemeinde gekündigt werden, sofern Rückstände in Höhe von mindestens zwei Monatsbeträgen vorhanden sind.

(2) Das Entgelt für die „10-er Karten“ ist bei Aushändigung der Karten in bar zu entrichten.

§ 6 Inkrafttreten; Geltungsdauer

Diese Entgeltordnung tritt zum 1. Januar 2019 in Kraft und wird für die Dauer eines Jahres erlassen. Wird keine neue Entgeltordnung erlassen, so verlängert sie sich automatisch für ein weiteres Jahr.

Siegelsbach, 11. Dezember 2018
gez. **Haucap**, Bürgermeister

Bei Notruf angeben:

- **Wo** geschah es?
- **Welche Art** der Verletzung?
- **Was** geschah?
- **Warten** auf Rückfragen!
- **Wie viele** Verletzte?

Siegelsbacher Vereine & Einrichtungen



Kath. Pfarrgemeinde St. Georg

Familiengottesdienst zum 3. Advent in Siegelsbach

„Gaudete - freut euch“ - das war das Motto des Familiengottesdienstes am 3. Advent in Siegelsbach.

Nach der Vorstellung der Erstkommunionkinder hörten wir von der Vorfreude auf Weihnachten. Wir wünschen uns, die Zeit möge schneller vergehen, weil wir uns auf Weihnachten, auf das Kommen Jesu, freuen. Zugleich möchten wir die Zeit anhalten, weil die Wartezeit darauf - der Advent - eine schöne Zeit ist. Nutzen wir die Adventszeit zu unserer Vorbereitung auf Weihnachten, damit es uns nicht so geht wie der Familie in der Geschichte, die am Heiligen Abend keine Zeit für Jesus hatte. Da vieles wichtiger zu sein schien als sein Besuch ging er wieder, weil er sich so gar nicht willkommen fühlte. Nehmen wir uns die Zeit im Advent, für andere da zu sein, ihnen zuzuhören, gute Momente mit Menschen zu verbringen, die uns wichtig sind und uns auf die Ankunft Gottes vorzubereiten. Dann wird er sich bei uns willkommen fühlen.

Am Ende des Gottesdienstes wurde Frau Tanja Watson für 10 Jahre Arbeit im Katholischen Kindergarten Siegelsbach geehrt. Herr Grötz wurde nach eineinhalb Jahren Leitungstätigkeit im katholischen Kindergarten dankend verabschiedet. Das Schlusslied „Meine Hoffnung und meine Freude“ wurde von einigen Musizierenden unserer Gemeinde begleitet und war dadurch sehr berührend.

Ein herzliches Dankeschön den Kommunionkindern, den mutigen Musiker(-innen) und allen Beteiligten, die zum Gelingen unseres Gottesdienstes beigetragen haben.

Ihr Familiengottesdienstteam



Astrid-Lindgren-Schule Siegelsbach

Weihnachtsferien in Siegelsbach

Der letzte Schultag vor den Weihnachtsferien ist am Freitag, 21.12.2018. Nach einer gemeinsamen Weihnachtsfeier in der Aula ist um **11.10 Uhr** Schulschluss. Die Kernzeitbetreuung ist bis 14.00 Uhr geöffnet. Die Betreuungskinder dürfen sich an diesem Tag noch auf die Weihnachtsfeier in der Villa Kunterbunt freuen. Der erste Schultag im neuen Jahr beginnt am Montag, 7.1.2019 um 7.45 Uhr. Auch die Betreuung ist dann wieder für Ihre Kinder da (mit verlängerten Öffnungszeiten und Mittagessen bei Bedarf - je nach vorliegender Anmeldung).

Weihnachts- und Neujahrsgrüße

Das Kollegium der Astrid-Lindgren-Schule und die Mitarbeiterinnen der Kernzeitbetreuung wünschen schöne und geruhsame Ferien, ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Rutsch in das neue Jahr! Wir bedanken uns recht herzlich für die gute Zusammenarbeit im vergangenen Jahr und freuen uns darauf, alle Schülerinnen und Schüler nach den Ferien gesund und munter wieder zu sehen.

Freiwillige Feuerwehr Siegelsbach

Jugendfeuerwehr Siegelsbach Übung

Das nächste Treffen der Jugendfeuerwehr findet am Freitag, 21.12.2018 um 18.00 Uhr im Feuerwehrgerätehaus statt.

DRK-Seniorenclub „Goldener Herbst“ Siegelsbach

Genau zur Halbzeit im Advent, am Mittwoch, 12. Dezember trafen sich die Senioren im kleinen Bürgersaal des Siegelsbacher Rathauses. Der DRK-Seniorenclub „Goldener Herbst“ hatte eingeladen und neben vielen Seniorinnen und Senioren war auch Herr Bürgermeister Haucap unserer Einladung gefolgt, was uns sehr freute.

Nach Christstollen, Fruchtebrot und Weihnachtskekse waren wir begeistert, als unsere Seniorin Uta Hofmann und Marianne Wally vom Helferteam ihre Akkordeons auspackten, um uns musikalisch beim Singen der Weihnachtslieder zu begleiten.

Anhand eines Adventskalenders mit 24 Überraschungen verbrachten wir einen abwechslungsreichen Nachmittag.

Wir Helferinnen denken, es hat allen sehr viel Spaß gemacht.

Besonders freuten wir uns auch, dass die vorgesehenen Plätze nicht ausreichten und wir wieder nachrücken mussten.

Nichts ist schöner für uns, als viele Gäste begrüßen zu dürfen.

Weihnachts- und Neujahrsgrüße

Das gesamte Team wünscht allen Seniorinnen und Senioren, all denen, die aus gesundheitlichen Gründen nicht dabei sein konnten, allen Siegelsbachern und all denjenigen, die uns unterstützen und helfen, ein friedliches und schönes Weihnachtsfest, einen guten Start ins neue Jahr, viel Gesundheit und ein fröhliches Wiedersehen im Jahr 2019.



DRK - Seniorenclub „Goldener Herbst“ Siegelsbach

Die Damen des Clubteams

wünschen allen Seniorinnen und Senioren

ein frohes, gesegnetes Weihnachtsfest

und einen guten Rutsch ins Jahr 2019.

Allen, die an der Weihnachtsfeier aus gesundheitlichen Gründen leider nicht teilnehmen konnten, wünschen wir an dieser Stelle gute Besserung und hoffen auf ein gesundes Wiedersehen im neuen Jahr.

Wir freuen uns bereits auf die gemeinsamen Nachmittage im nächsten Jahr.

Am 06. Januar 2019 wird der Seniorennachmittag von der katholischen Kirchengemeinde veranstaltet.

Wir sehen uns dann am 13. Februar 2019 im BÜZ zum Faschingsnachmittag wieder.

Bis dahin wünschen wir noch eine schöne und vor allem gesunde Winterzeit.

Herzliche Grüße von Ihrem Clubteam



Evangelischer Kindergarten Samenkorn Siegelsbach

Adventsstündchen

„Kleiner, grüner Kranz, bring uns deinen Glanz, bring mit deinem Licht Jung und Alt und Groß und Klein ein Lächeln ins Gesicht.

Kleiner, grüner Kranz, bring uns deinen Glanz, mach die Herzen weit, denn mit dir warten wir auf die Weihnachtszeit.“

So sangen die Kinder und legten dazu mit Tannenzweigen einen großen Kranz in die Mitte, den am Ende zwei brennende Lichter zierten. Damit eröffneten sie das Adventsstündchen zu dem viele Eltern gekommen waren, um an der vorweihnachtlichen Stimmung im Kindergarten Samenkorn teilzuhaben.

Mit dem Lied „Ein heller Stern hat in der Nacht die Botschaft in die Welt gebracht“, das die Weihnachtsgeschichte musikalisch erzählt, wurden Stall und Krippe aufgebaut.

Ein Sternentanz mit selbst hergestellten Sternen, die anschließend an die Mamas und Papas verschenkt wurden, hat den Kindern schon bei der Vorbereitung großen Spaß gemacht. Zeit für Begegnung und Gespräche hatten Eltern und Kinder im Anschluss bei Punsch und Gebäck, das der Elternbeirat vorbereitet hatte.

Weihnachts- und Neujahrsgrüße

Wir wünschen allen Familien, der gesamten Bevölkerung und allen, die sich mit unserem Kindergarten verbunden fühlen ein gesegnetes Weihnachtsfest und ein gutes neues Jahr!



LandFrauenverein Siegelbach

Geschenke aus der Küche

Die Landfrauen Siegelbach nehmen Fahrt auf. Zur zweiten Veranstaltung in der Adventszeit waren 13 Frauen in die Küche im BüZ gekommen, um unterschiedliche Rezepte rund um die Weihnachtszeit auszuprobieren. Von gebrannten Mandeln über klassische Rumkugeln zu raffinierten Schoko- oder Kokospralinen war da viel Süßes dabei. Aber auch Eierlikör, Baileys und Glühweinsirup standen auf dem Küchenplan. Die Frauen werkten fleißig, durften natürlich auch gleich probieren.

Von allen Kreationen gab es dann auch eine „Geschenckpackung“ mit nach Hause und die Rezepte hinterher, damit diese leckeren Dinge auch zu Hause nachgemacht werden können.



Nach getaner Arbeit noch ein Gläschen Sekt

Terminankündigungen 2019

Workshop zur Programmgestaltung

Die Landfrauen Siegelbach freuen sich auf den Workshop am Mittwoch, 9.1.2019 um 19.30 Uhr im kleinen Bürgersaal im BüZ. Ziel soll es sein, ein Programm für 2019 zu erarbeiten, das den Interessen und Wünschen der Frauen vom Land entspricht. Eingeladen sind zu diesem Workshop alle Frauen aus Siegelbach und Umgebung, denen die Aktivitäten der Frauen vom Land wichtig sind. Angesprochen sind vor allem auch Nichtmitglieder. Es wäre schön, mit möglichst vielen Meinungen und Ideen ein abwechslungsreiches Programm für 2019 erstellen zu können. Bei Fragen und Anregungen sind die Landfrauen über E-Mail landfrauen.siegelbach@web.de oder per Telefon über Christa Stattelmann, Tel. 5906 erreichbar.

Glühweinmarkt Bad Rappenau

Am Samstag, 19.1.2019 werden die Landfrauen von Siegelbach aus eine Wanderung zum Glühweinmarkt nach Bad Rappenau unternehmen. Genauer Treffpunkt und Hinweise zu Fahrgemeinschaften folgen im neuen Jahr.

Weihnachtsgrüße

Tannen, Lametta, Kugeln und Lichter.
Bratpfelduft und frohe Gesichter.
Freude am Schenken; das Herz wird weit.
Wir wünschen euch eine schöne Weihnachtszeit.

Wir wünschen euch allen ein frohes Weihnachtsfest, erholsame und besinnliche Feiertage im Kreise der Familien und einen guten gesunden Start ins neue Jahr 2019.

Die Vorstandschaft



MGV „Eintracht 1906“ Siegelbach e.V.

Proben

Die nächsten Chorproben finden nächsten Freitag, 21.12.2018 im Bürgerzentrum wie folgt statt:

ab 19.30 Uhr alle Chöre gemeinsame Probe für Weihnachten.

Weihnachtsliedersingen

Am Heiligabend, 24.12.2018 trifft sich der Chor zum Einsingen bereits um 15.00 Uhr im BüZ. Das Weihnachtsliedersingen startet um 16.00 Uhr.

Frohe Weihnachten und einen guten Rutsch ins neue Jahr

Der MGV Siegelbach wünscht allen Sängerinnen und Sängern und allen Lesern des Mitteilungsblattes ein besinnliches Weihnachtsfest und einen guten Rutsch ins neue Jahr.



Siegelbacher Markensammler

Bücherzelle Siegelbach

Die Initiatoren der Bücherzelle in Siegelbach freuen sich sehr über das stete Interesse und den anhaltenden Zulauf beim Büchertausch. Wir haben deshalb so kurz vor Weihnachten den Bestand kontrolliert und einen großen Teil der Bücher ausgewechselt, um somit den Leseliebhabern über die freien Feiertage neue Literatur anbieten zu können.

Scheuen Sie sich nicht, auch weiterhin vom Büchertausch regen Gebrauch zu machen. Kommen Sie in die Bücherzelle und suchen Sie sich etwas Neues aus.

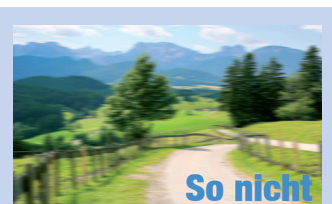
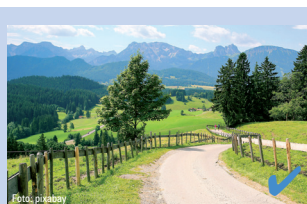
Wir wünschen Ihnen beim Lesen viel Spaß.

An alle Vereine und Institutionen

Bilder und pdf-Dateien in Ihrem Mitteilungsblatt

Bei der Gestaltung der Vorankündigungen für Ihre Veranstaltungen sollen Bilder eine **Mindestauflösung von 300 dpi** haben und die pdf-Dateien mit der Einstellung „**qualitativ hochwertiger Druck**“ erstellt werden.

Ihr Verlag



Sportclub 1921 Siegelsbach e.V.



SC 1921 siegelsbach

Wir wünschen Ihnen...

Und Ihrer Familie eine gesegnete, harmonische Weihnachtszeit mit vielen kleinen Freuden.
Erholende Stunden der Gemütlichkeit und Ruhe.

**Frohe Weihnachten und
einen Guten Rutsch ins Neue Jahr**

Wohin mit dem Christbaum?

Wir, die Jugendabteilung des Sportclubs Siegelsbach, holen Ihren Christbaum am Samstag, 12. Januar 2019 gerne ab.

Bitte stellen Sie Ihren Tannenbaum ab 9.00 Uhr zur Abholung bereit.

Für unsere Mühe bitten wir um eine kleine Spende von 2,- € je Baum.

Da im letzten Jahr einige Ihrer Spenden vom Christbaum abgerissen worden sind, möchten wir gerne bei Ihnen an der Türe klingeln, um die Spende persönlich entgegenzunehmen.



Tennisclub Siegelsbach e.V.

Mitgliederversammlung 2019

Wir weisen unsere Mitglieder bereits jetzt schon darauf hin, dass am Freitag, 1. Februar 2019 die Mitgliederversammlung im Gasthaus zur Eisenbahn stattfindet. Der Tennisclub Siegelsbach kann in diesem Jahr auf sein 25-jähriges Bestehen zurückblicken. Dies wollen wir zum Anlass nehmen und an der Mitgliederversammlung über vergangene, gegenwärtige und künftige Ereignisse berichten und auch etwas feiern. Deshalb beginnt die Veranstaltung bereits um 18.30 Uhr. Die Tagesordnung wird noch veröffentlicht.

Weihnachtsgrüße

Die Vorstandschaft des Tennisclubs wünscht allen Mitgliedern, Freunden und Gönnern des Vereins ein frohes und gesegnetes Weihnachtsfest und ein gesundes, glückliches neues Jahr.

Volkshochschule Unterland in Siegelsbach

Das neue Programm der VHS Unterland geht online

Ab 20. Dezember sind die Veranstaltungen des Frühjahrs- und Sommersemesters im Internet veröffentlicht. Das gedruckte Programmheft der VHS Unterland liegt ab Mittwoch, 23. Januar 2019 an den gewohnten Stellen zur Abholung bereit.

Ab Donnerstag, 20. Dezember können sich Interessierte unter www.vhs-unterland.de in aller



Ruhe und frühzeitig über das umfangreiche Kursangebot der VHS Unterland im nächsten Frühjahr und Sommer informieren. Das Motto „anders leben“ wird in den 33 Außenstellen im Landkreis in vielen Vorträgen und Kursangeboten umgesetzt. Daneben gibt es auch 2019 einen bunten Strauß von bewährten und beliebten Kursen und Seminaren. Und auch in den Wintermonaten Januar und Februar beginnen neue Kurse, die natürlich ebenfalls im Internet zu finden sind.

Orientierung bietet die Suchfunktion: Man kann ganz einfach nach Orten, Themen, Dozenten oder auch Zielgruppen wie Kinder, Jugendliche, Familien oder Senioren suchen. Mit dem Tag der Veröffentlichung werden selbstverständlich auch Anmeldungen möglich - ohne Rücksicht auf Feierabende oder Feiertage.

Das Motto „anders leben“ lädt in besonderer Weise dazu ein, wertvolle Geschenke aus der Volkshochschule zu machen: Über einen Geschenkgutschein kann man Freunde und Bekannte zu den reizvollen Weiterbildungsmöglichkeiten direkt vor der Haustüre einladen. Den Gegenwert bestimmt, wer schenkt, den Kurs wählt, wer das Geschenk erhält.

Die Außenstelle der VHS Unterland in Siegelsbach ist während der Weihnachtsferien nicht besetzt. Ab 9.1.2019 ist die Außenstelle wieder telefonisch erreichbar. Online-Anmeldungen werden dann in der Reihenfolge des Eingangs verarbeitet. Die Programmhefte liegen ab Mittwoch, 23. Januar an den gewohnten Stellen zur Abholung bereit.

Weihnachts- und Neujahrsgrüße

Die Mitarbeiterin der VHS Unterland Siegelsbach wünscht allen Kursleitenden, Teilnehmenden und Kooperationspartnern ein frohes Weihnachtsfest und einen guten Start in das neue Jahr.

Ulrike Trabold

Die Bildung kommt nicht vom Lesen, sondern vom Nachdenken über das Gelesene.

Carl Hilty (1833-1909)

Gemeinsame amtliche Bekanntmachungen



Vollsperrung der Landstraße 1107 am 5.1. und 6.1.2019

Bauarbeiten am Brückenbauwerk an der Autobahnanschlussstelle Bad Rappenau

Wegen Bauarbeiten an der BAB-Brücke (A 6), muss die Landstraße 1107 unterhalb des Brückenbauwerks, in der Zeit vom 5.1.2019 ab 00.00 Uhr bis voraussichtlich 6.1.2019, 21.00 Uhr voll gesperrt werden.

Die Anschlussstellen Richtung Mannheim/Heilbronn sind hiervon nicht betroffen und können über eine Umleitung angefahren bzw. davon abgefahren werden.

Die Verkehrsteilnehmer werden um besondere Beachtung und Verständnis gebeten.

Große Kreisstadt Bad Rappenau

- Straßenverkehrsbehörde -

Sprechtage der Deutschen Rentenversicherung am 9.1.2019

Für die Städte Bad Rappenau, Bad Wimpfen und Gundelsheim sowie für die Gemeinden Kirchartd, Offenau und Siegelsbach wurde ein Schwerpunktsprechtage im Rathaus der Stadt Bad Rappenau eingerichtet.

Der nächste Sprechtag findet am Mittwoch, 9.1.2019 von 8.30 bis 12.00 Uhr und von 13.20 bis 16.00 Uhr im Rathaus der Stadt Bad Rappenau, Kirchplatz 4, 74906 Bad Rappenau, im Erdgeschoss Zimmer Nr. 42 statt. Eine vorherige Terminvereinbarung unter Angabe der Rentenversicherungsnummer bei der Stadtverwaltung Bad Rappenau, Herr Gabel, unter Telefon 07264/922-312 ist erforderlich.

Aufgrund des engen Zeitrahmens können nur Beratungen durchgeführt werden. Die Aufnahme von Anträgen (z.B. auf Kontenklärung) ist nicht möglich. Der Beauftragte der Deutschen Rentenversicherung gibt Auskunft und berät über alle Versicherungs-, Beitrags-, Rehabilitations- und Rentenangelegenheiten.

Bei den Sprechtagen wird eine Datenstation eingesetzt, die mit dem Computer der Deutschen Rentenversicherung verbunden ist. Es können umgehend kostenlos Rentenangelegenheiten geprüft und berechnet werden.